

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 28. November 2011

Tätigkeit von Polizei und Untersuchungsbehörden im Linthgebiet

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Januar 2012

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 28. November 2011 nach zwei konkreten Straffällen, die sich im September/Oktober 2011 in der Region ereignet haben

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) übt die Regierung die Aufsicht über die gesetzmässige Organisation und den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Strafverfolgungsbehörden aus. Anordnungen oder Weisungen betreffend die Führung einzelner Strafverfahren sind unzulässig. Die politischen Aufsichtsbefugnisse sind demnach administrativer Natur. Eine inhaltliche Überprüfung der im konkreten Einzelfall getroffenen Anordnungen steht der Regierung nicht zu. Vielmehr kommt diese fachliche Aufsichtsfunktion der Anklagekammer zu, die über die Einhaltung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden wacht und ihnen allgemeine Weisungen erteilen kann (Art. 17 Abs. 2 Bst. a EG-StPO). Fragen zu konkreten Strafverfahren können deshalb nicht Gegenstand parlamentarischer Vorstösse bilden, würden dadurch doch auch die Regeln in Art. 73 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0) über Geheimhaltung und Orientierung der Öffentlichkeit unterlaufen.

Aufgrund der Angaben der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei können zu den einzelnen Fragen immerhin folgende Angaben gemacht werden:

1. Im ersten Fall kam das Ordnungsbussenverfahren in Nachachtung von Art. 2 Bst. d des Ordnungsbussengesetzes (SR 741.03) nicht zur Anwendung, weil der fehlbaren Lenkerin zusätzlich Widerhandlungen vorgeworfen wurden, die nicht in der Bussenliste aufgeführt sind.
2. Im zweiten Fall wurde der mutmassliche Täter festgenommen und einvernommen. Er legte sofort ein Geständnis ab und bereute seine Tat glaubhaft. In der Folge wurden der Geschädigte und zwei Zeugen einvernommen und eine Gefährlichkeitsbeurteilung eines Sachverständigen über den Beschuldigten eingeholt, die zu seinen Gunsten ausfiel. Danach wurde der Beschuldigte aus der Haft entlassen. Untersuchungshaft dient einzig der Verfahrenssicherung und bezweckt nicht eine Bestrafung der beschuldigten Person. Sind keine Haftgründe mehr gegeben, muss die beschuldigte Person auch nach schweren Straftaten aus der Haft entlassen werden.
3. Der Schutz des Bahn- und Buspersonals obliegt in erster Linie den jeweiligen Transportunternehmen. Diese unternehmen bereits viel zum Schutz ihres Personals, beispielsweise mit Videoüberwachungen, dem Einsatz von zusätzlichem (Sicherheits)Personal und der gezielten Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, so dass diese möglichst deeskalierend intervenieren.